

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gelenau

vom 16. September 2003

veröffentlicht im Amtsblatt Gelenau Oktober 2003, Ausgabetag 26. September 2003

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49) sowie § 21 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gelenau am 26. August 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr

Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen

Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 28. Juni 2000. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen der §§ 7 Abs. 1, 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung erforderlich werden,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwilligen Leistungen Gebühren verlangt:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und ähnlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch,
4. andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 7 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostensatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nicht anders bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
3. dem Verbrauchsmaterial.

(4) Die Stärke des Einsatzpersonals sowie Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel bestimmt die Feuerwehr im pflichtgemäßen Ermessen.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang von Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät anteilige Kosten verlangt werden.

(6) In den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge sind die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten. Ausnahmen bilden Aggregate mit eigenem Antrieb, für welche gesonderte Stundensätze erhoben werden.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

(8) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

(9) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt werden.

(10) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,

- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger

verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen für Einsätze und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gelenau vom 7. April 1993 mit ihren Änderungen vom 27. Oktober 1993, vom 29. November 1996 und vom 23. Oktober 2001 außer Kraft.

Gelenau, den 16. 9. 2003

gez. Penzis
Bürgermeister

Kostentarif

als Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gelenau

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung/Anforderung und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Stundensatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze
sowie für Sicherheitswachen 18,00 EUR/Std.

2. Stundensätze für Fahrzeuge und Geräte

Die Verrechnungssätze setzen sich aus den Fixkosten und aus den Betriebskosten zusammen.

Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

2.1 Fahrzeuge und Anhänger

2.1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 190,00 EUR/Std.

2.1.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16 150,00 EUR/Std.

2.1.3 Vorausrüstwagen/Mannschaftstransportwagen 37,50 EUR/Std.

2.1.4 CO₂-Vier-Flaschengerät 15,00 EUR/Std.

2.1.5 Tragkraftspritzenanhänger 15,00 EUR/Std.

2.2 Arbeitsstundenkosten

2.2.1 Notstromaggregat 8 kVA 15,00 EUR/Std.

2.2.2 Tragkraftspritze TS 8 15,00 EUR/Std.

2.2.3 Hydraulisches Rettungsgerät 15,00 EUR/Std.

2.2.4 Heckpumpe 12,00 EUR/Std.

3. Verbrauchsmaterial

Die Kosten für sämtliche Verbrauchsmaterialien werden anteilig entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H.